

Verbandssatzung des Zweckverbandes Radegast

Aufgrund des § 152 Abs. 5 i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 08.12.2009 und Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde die nachfolgende Satzung des Zweckverbandes Radegast erlassen:

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die nachfolgend genannten Städte und Gemeinden bilden als Verbandsmitglieder einen Zweckverband, dabei nennt das Datum in der Klammer den Beginn der Mitgliedschaft:
 - a) Carlow, Dechow, Gadebusch, Groß Molzahn, Köchelstorf, Rehna, Rieps, Roggendorf, Vitense, Wedendorf, Königsfeld (13.06.1994)
 - b) Holdorf, Kneese, Krembz, Lützw, Mühlen Eichsen, Nesow, Pokrent, Schildetal, Rögnitz, Schlagsdorf, Thandorf, Utecht (18.02.1992)
 - c) Dragun (29.06.1992)
 - d) Brüsewitz, Cramonshagen, Dalberg-Wendelstorf, Gottesgabe, Perlin, Veelböken (10.09.1992)
 - e) Zickhusen (17.12.1992)
 - f) Alt Meteln (30.06.1993)
- (2) Der Zweckverband führt den Namen Radegast.
Er hat seinen Sitz in Holdorf, Landkreis Nordwestmecklenburg, Land Mecklenburg-Vorpommern.
- (3) Der Zweckverband Radegast ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamte, Angestellte und Arbeiter beschäftigen.
- (4) Der Zweckverband Radegast führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem gekrönten Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „Zweckverband Radegast“. Das Siegel hat einen Durchmesser von 3,5 cm.

§ 2 Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes Radegast

Der Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes Radegast umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben

- (1) Dem Zweckverband Radegast obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Schmutzwasserbeseitigung für alle Verbandsmitglieder mit Ausnahme der Gemeinden Dalberg-Wendelstorf, Dragun, Alt Meteln und Zickhusen.
 - b) Wasserversorgung mit Ausnahme der Gemeinden Dalberg-Wendelstorf, Alt Meteln und Zickhusen.
 - c) Übernahme des Vermögens und der Verpflichtungen der Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Westmecklenburgischen Wasser GmbH i.L. (WMW GmbH) im Zuge der Kommunalisierung dieser Gesellschaft für die im Lande Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Mitgliedsgemeinden, soweit von lit. a. und b. erfasst,
 - d) der Verkauf und die Abwicklung des Verkaufs der Gasversorgungsanlagen an die HGW HanseGas und die damit im Zusammenhang stehende Vermögensauseinandersetzung; bis zum 31.03.2002, 24:00 Uhr, auch die Gasversorgung selbst.

- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Radegast Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Im Rahmen seiner Aufgabenstellung kann der Zweckverband Radegast auch Aufgaben auf vertraglicher Grundlage für andere Aufgabenträger übernehmen, soweit dies rechtlich zulässig ist und die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften vorbereiten. Der Zweckverband Radegast darf sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen.
- (3) Der Zweckverband Radegast erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes Radegast sind:
 1. die Verbandsversammlung,
 2. der Verbandsvorsteher.
- (2) Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben erfordern die Bildung eines Verbandsvorstandes gem. § 159 Abs. 3 KV M-V.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden. Im Verhinderungsfall werden sie durch einen stellvertretenden Bürgermeister vertreten.
- (2) Jede Gemeinde hat mindestens eine Stimme. Gemeinden über 1000 Einwohner haben je angefangene weitere 1000 Einwohner eine zusätzliche Stimme. Die Anzahl der Stimmen je Mitgliedsgemeinde für das laufende Jahr wird jeweils in der ersten Sitzung eines jeden Jahres auf der Grundlage der ermittelten Einwohnerzahlen des statistischen Landesamts vom 31.12. des Vorjahres festgestellt. Die Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die Vertreter in der Verbandsversammlung handeln nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung nach Maßgabe des § 156 Abs. 7 KV M-V Weisungen erteilen.
- (4) Die Einberufung der jeweils ersten Sitzung nach einer neuen Wahlperiode erfolgt durch den Vorsitzenden der bisherigen Verbandsversammlung.
- (5) Die Verbandsversammlung tritt spätestens drei Monate nach einer Kommunalwahl zur konstituierenden Sitzung zusammen.
- (6) Das Mandat der bisherigen Verbandsversammlung endet mit der ersten Sitzung der neu konstituierten Verbandsversammlung.

§ 5 a Ausschüsse

Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse zeitweilige Ausschüsse gemäß §§ 154 und 36 KV M-V bilden, die beratend tätig werden. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch Vorstandsmitglieder, darunter je einem Mitglied der Ämter Gadebusch, Lützow/Lübstorf und Rehna. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Verbandsversammlung gewählt.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über:

- a) Erlass von Richtlinien, nach denen die Verwaltung zu führen ist,

- b) Wahl und Abberufung des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter, sowie der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes,
- c) Festsetzung der Verbandsumlagen,
- d) Einstellungen und Kündigungen von Bediensteten des Verbandes, soweit sie nicht ausdrücklich dem Verbandsvorstand in dieser Satzung übertragen werden und den Abschluss von Aufhebungsverträgen,
- e) die Wirtschaftspläne, die Feststellung der Jahresabschlüsse, die zugehörige Entlastung sowie die Gewährung innerer Darlehen,
- f) die Änderung der Verbandssatzung,
- g) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
- h) die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben von mehr als EUR 50.000,00 und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als EUR 5.000,00,
- i) Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind,
- j) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken über EUR 10.000,00,
- k) Befangenheit ihrer Mitglieder,
- l) die Verwaltung und deren Sitz,
- m) Tätigkeiten des Zweckverbandes Radegast gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung,
- n) Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen,
- o) Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes Radegast und Niederschlagung von Forderungen im Betrag von mehr als EUR 25.000,00.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel aller Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (2) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind die Mitglieder des Verbandsvorstandes, die nicht Mitglied der Verbandsversammlung sind, einzuladen.

§ 8

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und 4 weiteren Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung ist zu berücksichtigen, dass möglichst mindestens zwei Vertreter jeweils aus den Amtsbereichen Gadebusch, Lützow-Lübstorf sowie Rehna im Verbandsvorstand vertreten sein sollten. Jedes Verbandsvorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Tätigkeitszeitraum des Verbandsvorstandes ist an die Wahlperiode der Vertreterkörperschaft der Städte und Gemeinden gebunden. Für die Konstituierung des Verbandsvorstandes gilt der § 5 Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 9

Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegen die Entscheidungen, die nicht nach Gesetz oder dieser Satzung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsteher vorbehalten sind.

Dazu gehören:

- a) Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und Beratung der Tagesordnung,
- b) Personalentscheidungen über die Beamten ab Besoldungsgruppe A 1 bis A 12, über die Beschäftigten der Entgeltgruppen (s. § 6 TV-V) 8 bis 11 TV-V,
- c) Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen über EUR 200.000,00 und der Erwerb von Vermögensgegenständen über EUR 10.000,00 und die Verfügung hierüber,

- d) Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben bis EUR 50.000,00 sowie zu außerplanmäßigen Ausgaben bis EUR 5.000,00 im Einzelfall,
- e) sonstige verpflichtende Erklärungen, soweit sie nicht die Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen,
- f) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken bis EUR 10.000,00.

§ 10

Einberufung der Verbandsvorstandssitzung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand ein. Der Verbandsvorstand ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch jeden zweiten Monat. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies verlangt. Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung des Vorstands.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben das Recht, den Sitzungen des Verbandsvorstands beizuwohnen.

§ 11

Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den Verbandsvorsteher, der gleichzeitig Vorsitzender der Verbandsversammlung ist, sowie zwei Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter werden für die Dauer ihrer Amtszeit zu Ehrenbeamten ernannt.
- (2) Der Verbandsvorsteher leitet die Verwaltung des Zweckverbandes Radegast nach den Grundsätzen und Richtlinien der Verbandsversammlung und im Rahmen der ihm bereitgestellten Mittel. Er entscheidet in eigener Zuständigkeit in allen Angelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand zuständig sind. Er übt gegenüber den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Zweckverbandes die Befugnisse des Dienstvorgesetzten aus.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung bzw. des –vorstandes aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorstand anstelle der Verbandsversammlung bzw. der Verbandsvorsteher anstelle des Verbandsvorstandes; diese Eilentscheidungen bedürfen der Genehmigung der Verbandsversammlung bzw. des –vorstandes.

§ 12

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes, in die sie gewählt werden, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung von 30,00 €.
- (4) Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher, der gleichzeitig Vorsitzender der Verbandsversammlung ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung von 370,00 € pro Monat.
- (5) Dem stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vertretenen für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Entschädigungsverordnung in Höhe des Höchstsatzes von 100,00 € pro Monat gezahlt.
- (6) Bei Dienstreisen werden Reisekosten nach den allgemeinen landesrechtlichen Regelungen gewährt.

§ 13

Wertgrenzen bei Verfügungen und Verpflichtungen über Verbandsvermögen

Die Befugnis über Verbandsvermögen selbstständig zu verfügen, wird wie folgt geregelt:

1. bei dem Erwerb von Vermögensgegenständen: Wertgegenstände bis EUR 50.000,00 der Verbandsvorsteher, darüber der Verbandsvorstand,
2. bei der Verfügung über Verbandsvermögen, der Hingabe von Darlehen und anderen Rechtsgeschäften, die dem vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, und bei der Verpflichtung solcher Geschäfte bis zum Wert von EUR 50.000,00 der Verbandsvorsteher, darüber der Verbandsvorstand.

§ 14

Verpflichtungserklärungen

- (1) Erklärungen, durch die der Zweckverband Radegast verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Bei Erklärungen bis EUR 50.000,00 genügt die Unterschrift des Verbandsvorstehers.
- (2) Verpflichtungserklärungen bis zu EUR 25.000,00 sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den in Absatz 1 genannten Formvorschriften entsprechen.

§ 15

Verbandsverwaltung

- (1) Über den Sitz der Verbandsverwaltung entscheidet die Verbandsversammlung.
- (2) Der Zweckverband Radegast kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Verwaltung seiner Verbandsmitglieder in Anspruch nehmen. Es ist hierüber ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zu schließen.

§ 16

Stammkapital

- (1) Die Höhe des Stammkapitals beträgt für die Betriebszweige

Wasserversorgung	EUR 66.976,68
Schmutzwasserbeseitigung	EUR 97.651,64
- (2) Die Einlage beträgt für jedes Verbandsmitglied je übertragenen Betriebszweig EUR 2,56 pro Einwohner, mindestens aber EUR 256,65. Für die beigetretenen Verbandsmitglieder wird für die Berechnung der Einlagen die festgestellte Einwohnerzahl zum Stichtag 31.03.1995 zugrunde gelegt.
- (3) Für später beitretende Kommunen ist bei der Berechnung der Einlage die zum Zeitpunkt des Beitritts festgestellte Einwohnerzahl zugrunde zulegen. Die zu entrichtende Einlage erhöht das Stammkapital.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Die Aufwendungen des Zweckverbandes Radegast werden durch Gebühren, Tarife, Kostenerstattungen, Zuschüsse, Anschlussbeiträge, Baukostenzuschüsse und sonstige Erträge gedeckt. Der Zweckverband Radegast erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken (Verbandsumlage). Die Umlage erfolgt getrennt nach den Aufgabengebieten gem. § 3 dieser Satzung. Der Maßstab für die Ermittlung der anteiligen Höhe der Verbandsumlage richtet sich nach den anteiligen vorhandenen und geplanten Ver- bzw. - Entsorgungskapazitäten.
- (2) Gebühren und Beiträge, Tarife und Kostenerstattungen werden nach gesonderten Satzungen oder allgemeinen Vertragsbedingungen erhoben.

- (3) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes Radegast gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechend.

§ 18

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband Radegast und dem aufzunehmenden Mitglied. In diesem Vertrag sind alle regelungsbedürftigen Punkte abschließend zu regeln.

§ 19

Satzungsänderungen

Änderungen der Verbandssatzung über die Aufgaben des Zweckverbandes Radegast, den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen haben, und die Regelungen über Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Im Übrigen genügt die Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

§ 20

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes Radegast

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den Austritt aus dem Zweckverband Radegast nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 163 Abs. 1 KV M-V anzeigen. Die Verbandsversammlung beschließt mit einer Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl über die Änderung der Verbandssatzung. Der Austritt wird nach Abschluss des Anzeigeverfahrens gem. § 152 Abs. 4 Satz 2 und 3 KV M-V mit der öffentlichen Bekanntmachung der geänderten Verbandssatzung wirksam.
- (2) Sofern ein Verbandsmitglied den Austritt aus dem Zweckverband Radegast für einen übertragenen Aufgabenbereich nach § 163 Abs. 1 der KV M-V anzeigt, ist dem Verlangen auf Rückübertragung dieser Aufgabe unter der Voraussetzung der Erstattung aller auf das Verbandsmitglied entfallenden, auch anteiligen, getätigten und bis zum tatsächlichen Ausscheiden laufenden Aufwendungen sächlicher und personeller Art zu entsprechen. Auf die Erstattung werden erhaltene öffentliche Zuschüsse, sofern sie das Gebiet des Verbandsmitgliedes betreffen, die erhaltenen einmaligen Anschlussbeiträge und die erzielten Abschreibungen angerechnet. Für Anlagen und Einrichtungen auf dem Gebiet des ausscheidenden Mitgliedes, die auch künftig vom Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben genutzt werden müssen, ist in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ein dauerndes Mitbenutzungsrecht zu vereinbaren. Die tatsächlichen Aufwendungen des laufenden Betriebes oder einer Nutzung im vergangenen Wirtschaftsjahr sind auf das ausgeschiedene Verbandsmitglied und den Verband aufzuteilen.
- (3) Der Zweckverband Radegast wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Aufhebung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (4) Wird der Zweckverband Radegast aufgehoben, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat gemäß § 20 Abs. 2 und § 17 zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes des Zweckverbandes Radegast gem. § 17 beigetragen haben.

§ 21

Rechtsstellung des Personals bei Änderung der Aufgaben oder Aufhebung des Verbandes

- (1) Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamten und Beschäftigten des Zweckverbandes Radegast erfolgt bei Änderung der Aufgaben oder Aufhebung des Verbandes nach folgendem Schlüssel:

Bei einer Änderung von Aufgaben sind die Verbandsmitglieder entsprechend des in § 17 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung festgelegten Schlüssels verpflichtet, sich daraus ergebende Kosten, wie Ausgleichs- und Abfindungszahlungen, zu tragen. Ihren Kostenanteil können sie auch durch Übernahme von Verbandsmitarbeitern erfüllen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei der Aufhebung des Verbandes.

§ 22 Aufsicht

Die Rechtsaufsicht über den Verband führt der Landkreis Nordwestmecklenburg, als untere Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 23 Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen des Zweckverbandes Radegast sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sowie andere öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes Radegast werden durch das Internet, zu erreichen über die Homepage des Zweckverbandes www.zweckverband-radegast.de, öffentlich bekannt gemacht. Unter Zweckverband Radegast, Schloßplatz 7 in 19217 Holdorf kann sich jedermann die Satzungen des Zweckverbandes kostenlos zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen liegen unter vor genannter Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des ersten Tages, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 in das Internet eingestellt worden ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung im Verwaltungsgebäude. Die Bekanntmachungstafel befindet sich vor dem Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Radegast in 19217 Holdorf, Schloßplatz 7.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 24 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 23.04.2002 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Holdorf, den 18.12.2009

gez. Steffen Timm
Amtierender Vorstandsvorsteher

Siegel

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Holdorf, den 18.12.2009

gez. Steffen Timm
Amtierender Verbandsvorsteher